
Persistenter Identifier: 026544636_0047
Titel: Bodenreform - 52.1941
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0209
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0047/1/

fasser „die Neugestaltung des Bodenrechts“. Dazu erklärt er durch ein Zitat Dr. Merfels aus der Deutschen Juristenzeitung 1936 die bisherige Stellung der Gemeinde im Bodenrecht: „Bei Stadterweiterung, vielfach auch bei Neugestaltung der Verkehrswege erwarb sie durch private Kaufverträge kostspielig den nötigen Grund und Boden und hatte es teuer zu bezahlen, daß sie zuvor durch die Verkehrsentwicklung die Grundstücke im Wert gesteigert hatte. Trotz offener Leizung der Allgemeinheit fiel der Gewinn unverdient dem Bodenwucher in den Schoß — mangels eines Rechtes des gemeindlichen Lebensraumes.“

Nach diesen Proben ist zu erwarten, daß Dr. Max Rehm auch vom Lehrstuhl der Universität aus bodenreformerische Erkenntnis in der studierenden Jugend verbreiten wird.

Dach- und Kellerwohnungen in Berlin

Der Berliner Oberbürgermeister hat durch Bekanntmachung vom 3. September 1941 die in den Jahren 1918 bis 1926 erteilten und auf 20 oder 15 Jahre befristeten Genehmigungen für Wohnungen in Dach- und Kellergeschossen und in sonstigen Nebengeschossen, in denen das Wohnen nach der Bauordnung im Ganzen oder zum Teil verboten ist, allgemein bis zum 31. Dezember 1946 verlängert.

Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht auch bei Erbbaurecht

Eine gemeinnützige Baugenossenschaft hatte bisher bei jedem Verkauf eines von ihr gebauten Hauses zur Sicherung gegen spekulative Weiterveräußerung eine Vormerkung über ein Wiederkaufsrecht nach § 883 BGB. und ein Vorkaufsrecht nach § 1094 BGB. in das Grundbuch eintragen lassen und beantragte das gleiche auch bei der Auflassung einer Erbbaurechtsheimstätte. In diesem Fall aber verlangte der Grundbuchrichter von den Parteien, zur Verminderung von Grundbucheinträgen auf die Eintragung des Vorkaufsrechts zu verzichten. Zur Begründung wies er darauf hin, daß die Ansprüche der Genossenschaft durch Vormerkung des Anspruchs auf Rückübertragung des Erbbaurechts ausreichend gesichert seien, zumal da das Erbbaurecht als Reichsheimstätte ausgegeben würde.

Die Genossenschaft erhob dagegen Beschwerde und machte geltend: Die Reichsheimstätteneigenschaft könne einmal gelöscht werden; auch könne der Ausgeber der Reichsheimstätte — in diesem Fall die Stadtgemeinde — unterlassen, vom Heimfallanspruch Gebrauch zu machen, und dann könnte ein Mißbrauch mit der Reichsheimstätte durch gewinnjüchtige Ausnutzung nicht verhindert werden. Bei einer Reichsheimstätte sei zwar die Eintragung eines Vorkaufsrechts und einer Vormerkung für ein Wiederkaufsrecht zugunsten des Ausgebers überflüssig und habe deshalb zu unterbleiben, sie sei aber nicht überflüssig und deshalb zulässig zugunsten der Genossenschaft, die die Heimstätte geschaffen hat, aber nicht Ausgeber ist. Die Genossenschaft habe durch Schaffung der Heimstätte einen berechtigten Anspruch auf Weitervergabe der Heimstätte an ihre Mitglieder, falls der bisherige Heimstatter sie veraußern wolle. Ein Vorkaufsrecht neben dem Wiederkaufsrecht sei auch deshalb wichtig, weil das Wiederkaufsrecht befristet sein muß, das Vor-

kaufsrecht aber unbefristet ist, und ferner für den Fall, daß bei späterem Verkauf der Preis niedriger wäre als der jetzige. Andererseits würde aber das Vorkaufsrecht allein auch nicht genügen, denn es sichere nicht den Anspruch auf Rückübertragung zu dem jetzt festgesetzten Preis, wenn der spätere Preis höher sei, und schließe deshalb eine gewinnjüchtige Weiterveräußerung des Erbbaurechts nicht aus.

Die Beschwerde hatte Erfolg: Wiederkaufsrechts-Vormerkung und Vorkaufsrecht wurden ins Grundbuch eingetragen.

17 000 Kleingärten auf städtischem Boden in Wien

Allein auf städtischen Grundflächen bearbeiten in Wien 17 000 Kleingärtner eine Gesamtfläche von 5,5 Millionen Quadratmeter und ernten darauf Gemüse und Obst. Dazu kommen noch die unzähligen Wiener, die auf Grabeland für ihre Familie Gemüse bauen. Die Stadt Wien hat für diese Zwecke allein 1 300 000 Quadratmeter Boden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Wiener Kleingärten erzeugen im Jahre rund 7 Millionen Kilogramm Obst, 6 Millionen Kilogramm Gemüse. 2 Millionen Kilogramm Abfälle aus Kleingärten werden in der Kleintierzucht verwertet. Die städtischen Grabelandbenutzer haben im vergangenen Jahr eine Gemüseernte im Werte von 550 000 *R.M.* verzeichnet. („Neues Wiener Tagblatt“ Nr. 255 vom 14. September 1941.)

Agrarreform in der Slowakei

In der Slowakei gibt es viele landwirtschaftliche Klein- und Zwergbetriebe, die infolge der geringen Ertragskraft des Bodens und der rückständigen Wirtschaftsweise ihre Besitzer so kümmerlich ernähren, daß ein großer Teil der bäuerlichen Jugend zur Wanderschaft oder zur Auswanderung gezwungen ist. Um diesen Zustand zu bessern, will die neue Regierung den Kulturboden neu verteilen. Im „Wirtschaftsdienst“, Hamburg, Nr. 34 vom 22. August 1941 lesen wir darüber:

„Etwa die Hälfte der Bodenfläche soll rationell aufgeteilt werden. Die Klein- und Mittelbetriebe werden Landzuteilungen bekommen. Ähnlich wie in Deutschland will man Erbhöf stellen schaffen, die weder belastet noch weiterverkauft, noch aufgeteilt werden dürfen. ... Aus den Händen fremder Staatsangehöriger sind bereits 240 000 Hektar der Neuverteilung zugeführt worden, dazu kommen noch rund 100 000 Hektar aus jüdischem Besitz, die ebenfalls slowakischen Bauern übergeben wurden oder noch werden. Aber auch die nicht in jüdischen Händen liegenden Großgüter sollen nach und nach aufgeteilt werden. Ihnen ist schon heute die Verpflichtung auferlegt worden, eine kleinere bäuerliche Musterwirtschaft von 20 bis 60 Joch aus ihrem eigenen Besitzum auszubauen und dazu eine landwirtschaftliche Schule zu gründen und aus eigenen Mitteln zu erhalten.“

Am 26. September starb in Schleusingen in Thüringen
Baumeister Otto Reinhardt.

Er gehörte dem Bunde Deutscher Bodenreformer seit 1914 als Mitglied an und erwarb im November 1920 die lebenslängliche Mitgliedschaft. Ehre seinem Andenken!

Leipzig: 7. November, 20 Uhr, im „Kleinen Ratskeller“, Martin-Luther-Ring 1, Ortsgruppenabend.